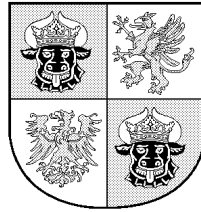


Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern



Az.: LVerfG 14/10

Beschluss

In dem Organstreitverfahren

1. der NPD-Fraktion im Landtag M-V,
vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden
 2. des Mitglieds des Landtages
 3. des Mitglieds des Landtages
 4. des Mitglieds des Landtages
 5. des Mitglieds des Landtages
 6. des Mitglieds des Landtages
 7. des Mitglieds des Landtages
- sämtlich Landtag Mecklenburg-Vorpommern,
Lennéstraße 1, 19053 Schwerin

- Antragsteller -

Bevollmächtigter zu 1. bis 7.:

Rechtsanwalt
Michael Andrejewski,
Pasewalker Straße 36,
17389 Anklam

g e g e n

1. die SPD-Fraktion im Landtag Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden,
Schloss, Lennéstraße 1,
19053 Schwerin

2. die CDU-Fraktion im Landtag Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden,
Schloss, Lennéstraße 1,
19053 Schwerin
3. die Fraktion Die Linke im Landtag Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden,
Schloss, Lennéstraße 1,
19053 Schwerin
4. die FDP-Fraktion im Landtag Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden,
Schloss, Lennéstraße 1,
19053 Schwerin
5. die Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern
Schloss, Lennéstraße 1,
19053 Schwerin

- Antragsgegner -

hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

am 24. Februar 2011

durch
die Präsidentin Kohl,
den Vizepräsidenten Thiele,
den Richter Bellut,
den Richter Prof. Dr. Joecks,
den Richter Nickels,
den Richter Brinkmann und
den Richter Wähler

beschlossen:

Der Antrag wird als unzulässig verworfen.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei; Auslagen werden nicht erstattet.

G r ü n d e :

I.

Antragsteller sind die Fraktion der NPD (Antragstellerin zu 1.) und die Abgeordneten dieser Fraktion, die in der laufenden 5. Wahlperiode dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern angehören (Antragsteller zu 2. bis 7.). Antragsgegner sind die übrigen im Landtag vertretenen Fraktionen (Antragsgegner zu 1. bis 4.) sowie die Präsidentin des Landtages (Antragsgegnerin zu 5.).

Gegenstand des Antrags zu 1. ist die Praxis der Zahlung finanzieller Zulagen für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben innerhalb der Fraktion, insbesondere für stellvertretende Fraktionsvorsitzende, Parlamentarische Geschäftsführer und Ausschussvorsitzende, durch die Antragsgegner zu 1. bis 4. Der Antrag zu 2. betrifft die Duldung dieser Praxis durch die Antragsgegnerin zu 5. Die Antragsteller machen geltend, dadurch in ihren verfassungsmäßigen Rechten verletzt zu werden.

In den Rechenschaftsberichten der Antragsgegner zu 1. bis 4. für die Jahre 2006, 2007 und 2008, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen des Landtages Nr. 5/25 vom 31. August 2007, 5/73 vom 25. November 2008 und 5/119 vom 25. Mai 2010, sind Gesamtbeträge zwischen 5.000 und 80.000 Euro für Leistungen an Fraktionsmitglieder wegen der Wahrnehmung besonderer Aufgaben in der Fraktion aufgeführt.

Die Antragsteller zu 1. bis 6. haben am 10. September 2010 beim Landesverfassungsgericht ein Organstreitverfahren anhängig gemacht, der Antragsteller zu 7. hat am 6. Oktober 2010 den Beitritt zum Verfahren erklärt. Den gleichzeitig gestellten Antrag der Antragsteller auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Begehren, den Antragsgegnern zu 1. bis 4. bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache einstweilen zu untersagen, an Fraktionsmitglieder finanzielle Zulagen für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben innerhalb der Fraktion zu zahlen, hat das Landesverfassungsgericht mit Beschluss vom 28. Oktober 2010 zurückgewiesen (LVerfG 17/10). Der hiergegen vom Antragsteller zu 6. eingelegte Widerspruch wurde zurückgenommen.

Die Antragsteller machen geltend, durch die angegriffenen Maßnahmen in ihren Rechten aus Art. 22 Abs. 1, Art. 20 Abs. 2 Satz 2 LV i.V.m. Art. 38 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG

verletzt zu sein. Die durch die Zulagenpraxis betriebene "finanzielle Hierarchisierung" der Abgeordnetenstellung im Landtag verletze sie in ihrem Recht auf formale Gleichbehandlung. Die Zahlung von Funktionszulagen sei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur an Fraktionsvorsitzende zulässig. Für diese seien zusätzliche Entschädigungen jedoch bereits in § 6 Abs. 2 AbgG vorgesehen. Da die Zahlungen durch die Antragsgegner zu 1. bis 4. seit Beginn der Legislaturperiode regelmäßig jeden Monat erfolgten, werde die insoweit angegriffene Maßnahme jeden Monat aktualisiert, so dass die Antragsfrist des § 37 Abs. 3 LVerfGG gewahrt sei. Gleiches gelte hinsichtlich der Untätigkeit der Antragsgegnerin zu 5. Die Praxis der Gewährung von Funktionszulagen durch die übrigen Fraktionen sei ihnen erst im Rahmen der Prüfung der Fraktionsfinanzen durch den Landesrechnungshof im August 2010 bekannt geworden.

Die Antragsteller beantragen

festzustellen,

1. dass die Antragsgegner zu 1. bis 4. die Rechte der Antragsteller aus Art. 22 Abs. 1, Art. 20 Abs. 2 Satz 2 LV i.V.m. Art. 38 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG dadurch verletzt haben, dass sie finanzielle Zulagen an Fraktionsmitglieder für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben innerhalb der Fraktion, insbesondere für stellvertretende Fraktionsvorsitzende, Parlamentarische Geschäftsführer und Ausschussvorsitzende, zahlen,

2. dass die Antragsgegnerin zu 5. die Rechte der Antragsteller aus Art. 22 Abs. 1, Art. 20 Abs. 2 Satz 2 LV i.V.m. Art. 38 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG dadurch verletzt hat, dass sie gegen die von den Antragsgegnern zu 1. bis 4. eingeführte Praxis, finanzielle Zulagen an Fraktionsmitglieder für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben innerhalb der Fraktion, insbesondere an stellvertretende Fraktionsvorsitzende, Parlamentarische Geschäftsführer und Ausschussvorsitzende, zu zahlen, nicht eingeschritten ist.

Die Antragsgegner beantragen,

die Anträge zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin zu 5. hält die Zahlung von Funktionszulagen im Rahmen der Fraktionsautonomie auf Grund fraktionsinterner Regelungen für zulässig. Gesetzliche Grundlage sei § 55 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a AbgG in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 621). Mit dieser Regelung sei den Fraktionen des Landtages die Möglichkeit eingeräumt worden, aus den Fraktionsmitteln Zulagen für besondere Funktionsträger zu zahlen und im Rechenschaftsbericht auszuweisen. Da diese Regelung bereits zum 01. November 2002 in Kraft getreten sei, hätten die Antragsteller seit Beginn ihrer Mitgliedschaft im Landtag die Möglichkeit, von der seit dem Jahr 2001 üblichen Praxis Kenntnis zu nehmen. Spätestens seit der Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte der Fraktionen für das Jahr 2006 sei die Praxis der Gewährung von Funktionszulagen den Antragstellern bekannt. Der nunmehr gestellte Antrag sei deshalb verfristet.

II.

Das Landesverfassungsgericht entscheidet gemäß § 20 Satz 1 LVerfGG durch Beschluss, weil es die Anträge einstimmig für unzulässig hält.

1. Der gegen die Antragsgegner zu 1. bis 4. gerichtete Antrag zu 1. ist – ungeachtet weiterer Bedenken gegen die Zulässigkeit, etwa der Frage der Antragsbefugnis der Antragstellerin zu 1. – jedenfalls verfristet.

Der Antrag im Organstreitverfahren muss binnen sechs Monaten gestellt werden, nachdem die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung dem Antragsteller bekannt geworden ist, § 37 Abs. 3 LVerfGG. Es handelt sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist, nach deren Ablauf im Organstreitverfahren Rechtsverletzungen nicht mehr geltend gemacht werden können. Damit sollen nach einer bestimmten Zeit im Organstreitverfahren angreifbare Maßnahmen im Interesse der Rechtssicherheit außer Streit gestellt werden (vgl. BVerfGE 80, 122, 210). Diese Frist ist hier nicht gewahrt.

Gegenstand des Antrags zu 1. sind nicht einzelne Zulagengewährungen zu bestimmten Zeitpunkten oder an bestimmte Personen. Die Antragsteller wenden sich vielmehr generell gegen die Praxis der Gewährung von Funktionszulagen durch die übrigen Fraktionen. Diese Zielrichtung ergibt sich daraus, dass im Antrag weder konkrete Zeitpunkte genannt noch in der Begründung des Antrags entsprechende konkrete Einwände erhoben werden. Ebenso hat die Formulierung des im selben Zusammenhang stehenden Antrags zu 2. ausdrücklich die "Praxis,

an Fraktionsmitglieder finanzielle Zulagen ... zu zahlen" zum Gegenstand.

Maßgeblich für den Fristlauf gemäß § 37 Abs. 3 LVerfGG ist daher, wann diese Praxis der Gewährung von Funktionszulagen durch die übrigen Fraktionen den Antragstellern bekannt geworden ist. Wann ihnen eine bestimmte rechtliche Beurteilung dieser Praxis – wie sie hier der Landesrechnungshof vorgenommen hat – deutlich geworden ist (vgl. BremStGH, Urt. v. 27.02.2004 - St 2/03 -, Juris Rn. 41), ist unerheblich. Kenntnis von der Praxis der Gewährung von Funktionszulagen durch die übrigen Fraktionen haben die Antragsteller aber spätestens, seit ihnen mit der Amtlichen Mitteilung des Landtages Nr. 5/25 vom 31. August 2007 die Rechenschaftsberichte für das Jahr 2006 zugegangen sind, in denen entsprechende Ausgabenpositionen ausgewiesen sind.

Richtet sich der Antrag im Organstreitverfahren gegen eine Rechtsnorm, so beginnt die Antragsfrist mit deren Verkündung zu laufen, mit der die Norm zugleich als allgemein bekannt geworden gilt (st. Rspr. d. BVerfG, vgl. BVerfGE 64, 301, 316 u. 24, 252, 258; Umbach in: Umbach u.a., BVerfGG – Mitarbeiterkomm., §§ 63, 64 Rn. 151). Entsprechendes gilt für andere Maßnahmen, für die eine formalisierte Bekanntgabe gerade zu dem Zweck vorgeschrieben ist, möglichen Betroffenen Kenntnis zu verschaffen. Dies ist hier bezüglich der Gewährung von Funktionszulagen durch die Fraktionen der Fall. § 55 AbgG schreibt in Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a die Ausweisung der Summe der Leistungen an Fraktionsmitglieder für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben in der Fraktion im Rechenschaftsbericht vor. Absatz 6 der Vorschrift regelt die Verteilung des Rechenschaftsberichts als Amtliche Mitteilung des Landtages. Die Publikation dient der Transparenz und erfüllt eine Voraussetzung für öffentliche Kontrolle (vgl. Hölscheidt, Recht der Parlamentsfraktionen, 2001, S. 636 m.w.N.; vgl. auch die Gesetzesbegründung zu § 52 Abs. 5 AbgG vom 20.12.1990 - GVOBl. M-V S. 3 – i.d.F. des 3. ÄndG vom 16.07.1993 - GVOBl. M-V S. 679 -, der seinerzeit noch eine Verteilung als Landtagsdrucksache vorsah, vgl. LT-Drs. 1/3152 S. 14). Kehrseite dieser formalisierten Veröffentlichungspflicht ist, dass der Rechenschaftsbericht mit dieser Veröffentlichung als allgemein bekannt geworden zu behandeln ist, so dass Einwände im Organstreitverfahren gemäß § 37 Abs. 3 LVerfGG nur binnen 6 Monaten erhoben werden können.

Die Antragsfrist wird nicht durch den Rechenschaftsbericht des Folgejahres jeweils erneut in Lauf gesetzt. In Bezug auf die hier streitige Frage, ob die Gewährung von Funktionszulagen durch die Landtagsfraktionen überhaupt zulässig ist, handelt es sich jeweils um eine bloße Wiederholung der bereits im Vorjahr gegebenen Information; die jeweils veränderte Höhe ist

nicht Streitgegenstand.

2. Der Antrag zu 2., der das Nichteinschreiten der Antragsgegnerin zu 5. gegen die Praxis der Gewährung von Funktionszulagen durch die Antragsgegner zu 1. bis 4. betrifft, ist ebenfalls unzulässig. Soweit unter dem Gesichtspunkt des Rechtsschutzbedürfnisses zunächst eine Antragstellung bei der Antragsgegnerin zu 5. zu verlangen wäre (vgl. zum Gesichtspunkt der vorherigen Antragstellung StGH B-W, Urt.v.09.03.2009 - GR 1/03 -, Juris, Rn. 86 sowie BremStGH, Urt. v.05.11.2004 - St 3/03 -, Juris, Rn. 73), fehlte es schon hieran. Im übrigen ist auch der Antrag zu 2. verfristet. Zwischen dem Bekanntwerden der Amtlichen Mitteilungen des Landtages Nr. 5/25 vom 31. August 2007 und der Einreichung der Antragsschrift am 10. September 2010 liegen mehr als drei Jahre.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 33 Abs. 1 LVerfGG. Es besteht kein Grund, gemäß § 34 Abs. 2 LVerfGG eine Erstattung von Auslagen anzuordnen.

Kohl

Thiele

Bellut

Prof. Dr. Joecks

Nickels

Brinkmann

Wähler